

Die Rendsburger Schulordnung von 1729

Herausgegeben von

Pastor i. R. D. Dr. Wilhelm Jensen in Hamburg-Wandsbek

Die Lateinschule an der St. Marienkirche zu Rendsburg, die Vorläuferin des Gymnasiums und Realgymnasiums, der heutigen Oberschule für Knaben, gehört zu den ältesten Schulen Holsteins. Sie ist bereits durch eine Urkunde vom 28. Dezember 1393¹ bezeugt. Auf Grund der reformatorischen Kirchenordnung, der *Ordinatio Latina* vom Jahre 1537², die Lande Dänemark, Norwegen und Schleswig-Holstein betreffend, wurden die durch die Auflösung kirchlicher Stiftungen freiwerdenden Mittel auch für den Aufbau des Schulwesens verwendet, und so erhielt die Rendsburger Schule damals³ die zweite Lehrerstelle, die des Locaten, des späteren Konrektors, mit der auch das Amt des Kantors verbunden war. Dazu kam gegen Ende des 16. Jahrhunderts, fundiert aus Mitteln der Kirche, noch eine Unterlehrerstelle. Über die Einrichtung und den Unterrichtsbetrieb der Schule selbst haben wir aus den früheren Jahrhunderten keine Nachricht. Erst unsere Verordnung vom Jahre 1729 mit ihrem Nachtrag vom Jahre 1732 gibt uns über die Schulverhältnisse wertvollste Aufschlüsse. Sie sind uns aufbewahrt in einer von dem „Consistorialassistenten“ Andreas Erich Eilers⁴, damals Diaconus (1728-1734) und Archidiaconus (1734-1740) an der Kirche zu St. Marien in Rendsburg, zusammengestellten zweibändigen Sammlung ihm

¹ Vgl. Jensen-Michelsen, Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte (1873 ff.), 2,197 ff., betr. eine Auseinandersetzung über die Besetzung der Lehrerstelle zwischen Kirchherrn (Plebanus) und Rat, bei der im Nichteinigungsfall hinfort der Landesherr entscheiden soll. Die Urkunde ist niederdeutsch; ebenso eine weitere, den gleichen Streitfall betreffende Urkunde vom Jahre 1506, vgl. Höft, Geschichte der St. Marienkirche in Rendsburg (1887), S. 90, 118 f.

² Vgl. Schriften des Vereins für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte, 1. Reihe, H. 18 (1934), S. 36 ff.

³ Vgl. Höft, S. 172.

⁴ Vgl. O. Fr. Arends, *Gejstligheden i Slesvig og Holsten* (1932), S. 219, und Schriften, 2. Reihe, Bd. 13 (1955), S. 31.

beachtenswert erscheinender Aktenstücke des Generalsuperintendenturarchivs, jetzt im Pastoratsarchiv zu Kirchsteinbek bei Hamburg, und bilden besonders zu den von F. M. Rendtorff herausgegebenen Schulordnungen Schleswig-Holsteins eine begrüßenswerte Ergänzung⁵.

Leges Scholae Rendesburgensis Palaeopolitanae⁶

Der Herr aller löblichen Ordnungen und Ursprung aller Christlichen Schulen fördere das Werk seiner Ehre. Ja, das Werk, so Er zu segnen beschlossen, wolle Er fördern. Amen.

Vom Kirchengehen

§ 1.

1.

Es wird nicht nur die Hälfte der Scholaren aus allen Classen bei der Frühpredigt alle Sonn- und Festtage alterniren, sondern auch die ganze Schule⁷ nach der Frühpredigt um Dreiviertel auf Acht in alle Classen sich versammeln, damit sie, wann es auf'm Schlag ist, ordentlich und sittsam unter Begleitung der Praeceptoren, insonderheit derer, so da das Singen besorgen, in die Kirche gehen mögen, und sich nicht eher auf ihre Bänke setzen, bis sie das Gebet des Herrn andächtig zu Gott abgeschicket.

⁵ Vgl. Schriften, 1. R., Bd. 2 (F. M. Rendtorff, Die Schleswig-Holsteinischen Schulordnungen vom 16. bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts), eine für die Geschichte des schleswig-holsteinischen Schulwesens überaus verdienstvolle und grundlegende Arbeit, erschienen im Jahre 1902. Zu unserer Veröffentlichung vgl. man besonders S. 258 ff. (Übersicht über die Schulerlasse aus der Zeit von 1640–1745). Unsere Schulordnung ist ihm nicht bekannt.

⁶ Die Ordnungen der in der Rendsburger Altstadt gelegenen Schule. Eine zusammenfassende Darstellung der Geschichte des Rendsburger Schulwesens liegt bisher nicht vor. Es sei außer auf den bereits erwähnten F. Höft hingewiesen auf die Schriften von Prof. Dr. Frandsen: „Geschichte der Gelehrtenschule zu Rendsburg (1855)“, die Zeit von 1814 bis 1830 umfassend, und Prof. Dr. Wilhelm Schmidt, „Geschichte des Staatlichen Gymnasiums und Realgymnasiums zu Rendsburg (1919)“. Beide waren Direktoren der Rendsburger Lateinschule. Daneben seien erwähnt die „Erinnerungen eines alten Rendsburger Realgymnasiasten“ von Pastor Sophus Lau (1930) und die noch ungedruckte „Geschichte des Rendsburger Gymnasiums und Realgymnasiums im 19. Jahrhundert“ von Walter Fielitz, Amtsgerichtsrat a. D. (1950), in der Lehrerbibliothek der Rendsburger Oberschule.

⁷ Die Rendsburger Lateinschule lag von Anfang an unmittelbar zu Süden der St. Marienkirche und des sie umgebenden Friedhofs. Sie dient jetzt anderen Zwecken, trägt aber immer noch die Inschrift an ihrer Front: Haec aedes sit sacra deo, sit sacra iuventae (dieses Haus sei Gott geweiht, sei geweiht der Jugend) Anno 1748.

2.

Hierauf wird keinem erlaubt sein, von seiner Stelle nur ein einziges Mal aufzustehen, es sei denn, daß der Sitz im Winter des Feuers halber gewechselt wird.

3.

Bei dem Singen sollen die Kinder ihre Augen nicht bald hier, bald dorthin fliegen lassen, sondern die Psalmen aus den Gesangbüchern, wenn selbige noch so bekannt sind, mit anstimmen, um den abgeschmackten Concepten und vielen verstümmelten Redensarten zu steuern, derer die Jugend sich durch das bloße auswendig Singen angewöhnt.

4.

Bei den unbekanntem Liedern werden die Kinder nicht stille schweigen und als stumme Götzen da sitzen, sondern lieber etwas NB⁸ leise singen; und muss der Herr Cantor mit der ganzen Schule diejenigen Psalmen, so auf den folgenden Sonntag verordnet, in der Stunde vor der Vesper exerciren.

5.

Wenn die Epistel sowohl als das Evangelium zu dem Altar vorgelesen wird, sollen Praeceptores und die Scholaren ehrerbietig aufstehen und diejenigen, so eine Bibel haben, den Text aus derselben dem Herrn Pastor nachlesen, wie auch die in der Predigt citierten Sprüche fleissig nachschlagen.

6.

Unter während der Predigt stehet keinem frei, mit dem andern etwas zu sprechen; es sei denn, daß man entweder die Teile der Predigt oder einige Hauptsprüche nicht genug vernommen und solche von andern wissen wollte. Es ist auch nicht genug, das Exordium und die Hauptteile aus der ganzen Predigt zu behalten, sondern auch die Beweisgründe und insonderheit die Sprüche, welche durch- und beiläufig expliciret werden.

7.

Die sehr kaltsinnige Achtlosigkeit bei dem Absingen der Collecten, insonderheit aber bei der Ablesung des allgemeinen Leichengebets, der allgemeinen Beichte und der Einsetzungsworte

⁸ NB = Nota Bene.

muss an der Jugend nicht geduldet, sondern vielmehr durch An-
sage der Praeceptorum und Custodum gesteuert werden.

8.

Bei der Communion soll keiner an seinem Ort aufstehen und
hinaus zum Altar schauen, wonicht seine Eltern communiciren.

9.

Nach empfangenem Segen und verrichtetem Gebet des Herrn
werden die Kinder nicht haufenweise hinunterstürzen, sondern
eine Bank nach der andern, weil sie ohnehin so, wie sie in der
Schule sitzen und Paar bei Paar, langsam vom Chor gehen, ohne
alle Unruhe und Getümmel.

10.

Hierauf wie auf die übrigen Ordnungen wird insonderheit der
Herr Rector nebst den übrigen Herrn Collegen und die Custodes
ein wachsames Auge haben und die Excessen fleissig notiren, am
Montag aber ein jeder Praeceptor nicht nur die Predigt repetiren,
sondern auch diejenigen, so in der Kirche oder auch sonst
pecciret, ohne allen Aufschub, wenn die gradus admonitionis
vorhergegangen, abstrafen.

§ 2

Die übrigen Leges, welche bei unserer Altstädtischen
Schule zu Befoderung des Hauptzweckes und Erhaltung guter
Ordnung zu observiren nötig sind, und alle Halbjahr in prae-
sence [sic!] aller Collegen und Scholaren vorgelesen und von
dem Rectore von neuem inculciret werden, bestehen in folgenden:

1.

Ein jeder soll sich die heilige Allgegenwart Gottes an allen
Orten und Enden vor Augen stellen und sich mit allem Ernst
einer ungeheuchelten Gottesfurcht befleissigen.

2.

Einem jedem ist auch untersaget, leichtfertige und wider
christliche Zucht laufende Bücher und Schriften zu lesen und zu
haben, und wenn er dergleichen auch bei andern wahr nimmt, ist
er verbunden, solches alsobald bei seinem Praeceptore insgeheim
zu melden.

3.

Ein jeder soll seine Lectionen allemal besuchen. Wenn ihn aber eine unvermeidliche Notwendigkeit abhält, so soll er noch vor der Lection sich mit Vorweisung eines schriftlichen Zeugnisses von seinen Eltern oder durch eines von dem Hausgesinde mündlich bei seinem Praeceptor entschuldigen.

4.

Was von den ordentlichen Lectionen gesaget worden, ist auch von den Leichbegängnissen und öffentlichen Gottesdienst zu verstehen, denen keiner ohne Vorwissen seiner Praeceptorum (fern) bleiben soll.

5.

Bei den Leichenprocessionen wird die oberste Bank bei dem Herrn Cantore vor sich allein gepaaret gehen und die übrigen mit den obersten teutschen Schülern sich paaren; doch also, dass die Lateinischen den Teutschen zur rechten Hand zu stehen kommen.

6.

Alles grobe, ungeschickte und unverständige Wesen soll ein jeder ablegen, sich aber dagegen geziemender und wohlanständiger Sitten beflüssigen.

7.

Denen Praeceptoribus insgesamt, einem sowohl als dem andern, soll ein jeder alle Ehrerbietung, Gehorsam und Liebe zu erweisen suchen.

8.

Niemand soll den andern durch Beilegung eines Namens oder auf eine andere Art agiren, copiren, vielweniger denselben schlagen, stossen, mit Schneebällen oder sonsten werfen, oder mit andern zusammen hetzen, weil solches alles nicht nur ungütlich, sondern auch, es mag heimlich oder öffentlich, in Ernst oder aus Scherz geschehen sein, nachdrücklich bestrafet wird.

9.

Zu fischen, sich in der Eider zu baden oder auch auf'm Kahn zu fahren, auf das Eis zu gehen und andere dergleichen,

denen Schülern schädliche, und gefährliche und übel anstehende Dinge sind schlechterdings verboten.

10.

Damit die sündliche Gewohnheit des auf vielen Schulen üblichen Schmausens auf unserer Schule niemals aufkommen möge, so sollen alle Collationen und ausserordentliche Zusammenkünfte zum Essen und Trinken, da sie nach dem Umsingen, oder wenn sie nach Universitäten gehen wollen, sich zu tractiren pflegen, lieber gar gemieden werden. Und hat der Herr Rector diejenigen Schüler, welche umsingen⁹, überzeugend zu vermahnen, dass sie, wenn einige Eltern sie bei solcher Gelegenheit tractiren wollten, solches lieber als christliche Kinder declinirten, damit durch keine Excessen, wie vor diesem wohl geschehen, jemandem ein Scandal gegeben werde.

11.

Es soll auch aller Umgang und alles Spielen mit Soldaten-Kindern verboten und also auch strafbar sein, wie auch aller Gebrauch des Gewehrs; solches mag Namen haben, wie es will.

12.

Die Scholaren, so bei dem Rectore, sollen die ersten drei Tage in der Woche nichts als Lateinisch, und die übrigen drei lauter Teutsch reden, und zwar unter des Rectors Aufsicht.

13.

Es soll keinem, weder von Condiscipulis noch von Jemanden Geld oder sonsten etwas abzuborgen erlaubt sein. Es soll auch keiner dem andern ohne Vorwissen Praeceptoris etwas an Büchern leihen; oder aber gegenwärtig sein, daß er mit einer willkürlichen Strafe angesehen werde.

14.

Keiner soll ohne ausdrücklichen Consens seiner Eltern oder Vorgesetzten auch nur das Geringste von seinen Sachen verkaufen, vertauschen, verschenken oder auf eine andere Weise vertun.

⁹ Also die Kurrende.

15.

Auf Gewohnheiten hat sich niemand zu berufen, weil dieselben nicht weiter und länger gelten müssen, als sie nützlich sind.

16.

Keiner soll sich von einigen Legibus und guten Ordnungen dieser Schule zu eximiren suchen; hingegen soll sich auch niemand darauf berufen, wann einem andern aus erheblichen Ursachen etwas vergönnet worden ist.

§ 3.

Von der Disziplin

1.

Alle Praeceptores sollen aus dem Grunde, aus welchem die Schulen angelegt sind, ihre Schüler nicht als fremde Kinder, sondern als ihre eigenen Söhne wie in informatione also auch in castigatione ansehen und sie nicht durch allzugrosse Verzärtelung oder allzugrosse Strenge verderben. Hiebei kommt das meiste darauf an, dass ein Informator sehr vigilant sei, den Kindern alle Gelegenheit, da sie exerlitiren (!) können, beschneiden und zu dem Ende die Kinder nimmer allein in der Schule oder Privatstube lasse, sondern vor allem unnötigen Ausgehen sich hüte.

2.

Praeceptores sollen die Gemüter kennen und sich hernach, wie auch der Beschaffenheit des Leibes, attemperiren. Jenes ist nötig, weil sich manche durch Worte oder wenig Schläge gewinnen lassen; dieses aber, indem manche eine zähere Haut haben und daher empfindliche Strafen nicht ohne Striemen ausstehen können.

3.

Müssen sie die Strafe als ein fremdes Werk ansehen und mehr durch Ermahnung und gutes Exempel als allzu grosse Strenge auszurichten suchen.

4.

So haben sie sich auch zu hüten, dass sie nicht in der ersten Hitze, wenn sie aufgebracht worden, bestrafen, weilen sonst nichts Gewisses als ein excessus in disciplina zu erwarten ist.

5.

Müssen sie denen Schülern keine Schläge durch ihre eigene Schuld verursachen, welches auf mancherlei Art geschehen kann, e. g.¹⁰, wenn sie ein Viertel nach dem Schlage¹¹ erst in die Schule kommen und lassen es die Schüler unterdessen treiben, wie sie wollen.

6.

Welche ihre Lection nicht gelernt haben, müssen eben nicht deswegen sogleich gestrafet werden, indem mancher langsamer Kopf alle Mühe und Fleiss anwendet, dieselbe zu lernen, und kann doch nicht zu seinem Zwecke kommen. Ein anderes aber ist es, wenn man eines Schülers fähiges Ingenium weiss, und er hat aus blosser Faulheit das Aufgegebene nicht lernen wollen. Da kann man ihm wohl ein NB¹² geben.

7.

Das sogenannte Citiren soll unter keine weise und vorsichtige Bestrafung gerechnet werden. Denn man bedenke nur, was für betrübte Folgen daraus entstehen. Erstlich werden die munteren Köpfe durch die geschwinde Translocation aufgeblähet und zu einer Verachtung ingeniorum tardiorum gebracht. Die langsamen Köpfe hingegen werden niedergeschlagen und geraten gar auf desperate Gedanken, auf Schlägereien, welche ohnedem aus einer hitzigen Aemulation zu fliessen pflegen. Ein wachsamer und treuer Praeceptor hat ohnedem andere vernünftiger Mittel, sie in Attention und Fleiss zu unterhalten.

8.

Man muss die hässliche Gewohnheit nicht an sich nehmen, dass man alle Augenblicke zuschlagen und schelten wollte; denn damit macht man die Kinder nur hartnäckigt, und sie werden endlich die Schläge so gewohnt, dass sie daraus wenig oder garnichts machen. Das heisset, die Strafen gemein und verächtlich machen.

9.

Es muss vor der Strafe hergehen

1) eine oder mehrere Ermahnungen, nicht weniger auf Warnungen und Drohungen. So ist auch nicht zu billigen,

¹⁰ e. g. = exempli gratia, des Beispiels wegen, z. B.

¹¹ Nach dem Schlage der nahen Turmuhr.

¹² Ein Nota Bene!

wenn man mit Gottes zeitlichen und ewigen Strafen, mit Rad und Galgen, Hölle und Verdammnis allen und jeden drohet, weil dieses der höchste Grad der Drohung und nur bei denen verächtlichsten Buben zu gebrauchen ist. Drohet man Schülern damit beständig, so werden sie es ganz gewohnt und geben nichts darauf.

2) So muss man auch das Verbrechen der Schüler genau untersuchen, nicht sogleich auf ungegründete Anklage zu-fahren, sondern das Gemüt überzeugen, daß es die Strafe verdient habe.

3) Sodann bringet eine christliche Castigation mit sich, dass man Gott um ein erbarmendes Herz und seinen Segen anflehe, welches eben nicht allezeit mit einem langen Gebet, sondern nur mit einer aufrichtigen Erhebung des Herzens zu Gott geschehen kann. Sonsten bleibt der Segen und die Frucht der Disciplin ganz gewiss aus.

10.

Die Bestrafung, die auf gradus admonitionis erfolgt, muss nicht

1) auf eine ungeziemende Art geschehen, e. g.¹³, dass man wollte die Schüler auf den Kopf schlagen oder den Erbsen (!) knien lassen, sondern die Ruthe bei den Kleinen und den Stock bei den Grossen gebrauchen und die Streiche an den rechten Ort mit Gelassenheit per intervalla geben, und zwar soviel, als der Schüler verdient hat. Jedoch hat auch dieses manchmal bei einigen Gemütern seinen besonderen Nutzen, wenn man ihnen immer weniger giebet, als sie meritiret (verdient) haben.

2) nicht mit ungeistlichen Worten, v. g.¹³ mit Spottreden, Fluchen, Schimpfnamen,

3) nicht zu unrechter Zeit und Ort, e. g. am Sonntage, vor anderen und fremden Leuten, nicht wenn der Praeceptor in der ersten Hitze ist, doch nicht allzuspät, nicht auf der Strasse, nicht in der Kirche etc.

4) Auch nicht mit Lust und Vergnügen, sondern mit Wehmut und Betrübnis, dass man auch den Schülern wohl sage, wie man zu der Strafe recht gezwungen werde.

11.

Peccirt der Schüler aufs neue, so muss man demselben fein die zarte Jugend nicht ärgern, sondern die Donnerworte „wehe

¹³ e. g. (exempli gratia) zum Beispiel; die gleiche Bedeutung hat v. g. (verbi gratia).

ernstlich zureden und zwar so, dass man ihm das vorige Gebrechen vorhält und zum anderen aus dem göttlichen Worte der Sünde Verfänglichkeit und Gefahr anzeigt, und also die Jugend mehr mit Beschämung als ungestümer Gewalt strafet.

12.

Wenn die wirkliche Strafe fürbei, muss man nicht viele Worte hernach machen, sondern gleich in der Schularbeit fortfahren und den Bestraften des Höchsten eigener Leitung überlassen¹⁴.

§ 4.

Von der Pflicht der Lehrenden

1.

Die Praeceptores werden der Hauptabsicht bei ihrem Amte ja nicht vergessen, nämlich dass sie die Jugend vor allen Dingen zu Christo und von atheistischen und abergläubischen Gedanken abführen und vom göttlichen Wesen, von der Sünde ihnen einen rechten und schriftmässigen Begriff beibringen.

2.

Ferner werden die Praeceptores durch gnädigen Beistand des Höchsten dahin sehen, dass sie durch offenbare Werke des Fleisches als unzeitigen Zorn, Neid und andere sündliche Affecten dem, der Ärgernis gibet“, stets vor Augen haben. Zu solchem Ärgernis gehören alle unzüglige Redensarten, Aufziehung der übrigen Collegen und der Eltern, Prostituirung wegen der natürlichen Gebrechen etc.

3.

Es ist auch ein Hauptrequisitum, dass sie alle zusammen ein Herz und eine Seele zu sein sich bemühen. Denn durch nichts kann der Lucifer die Schüler eher und mehr verwüsten, als durch Uneinigkeit der Collegen, wenn der eine des andern klugen und christlichen Rat nicht nur nicht folget, sondern auch schändlich verachtet.

¹⁴ Hinter aller Härte der damaligen Schulzucht steht hier die Herzensgüte einer durch den Pietismus geprägten Einstellung. Der Generalsuperintendent Conradi, der dieser Schulordnung seine Zustimmung gegeben hat, stand dem Pietismus nahe.

4.

Auch müssten sie als ein Mann an der ganzen Schule arbeiten. Keiner muss denken, wenn er Schüler aus einer anderen Classe siehet Böses tun, „was gehen mich die an?“, sondern er müsste sie entweder mündlich bestrafen oder ihnen drohen, dass er ihrem Praeceptor solches anzeigen wolle.

5.

So ist auch nicht weniger nötig, dass ein jeder Praeceptor einen accuraten Catalogum über seine Classe halten müsse, um alle Tage zu wissen, wer da oder nicht da sei.

6.

Sie müssen auch darinnen ihre Treue beweisen, dass sie die Informationen mit dem Uhrschlage zu rechter Zeit anfangen, welches hier um so viel besser geschehen kann, weil die Praeceptores gleich in der Schule wohnen.

7.

Keinem wird erlaubt sein, sein Hauptwerk mit Nebensachen zu verwechseln, Denn wann die Gemüts- und Leibeskräfte auf Parerga (Beiwerk) und Besorgung der Haushaltung wie auf Abschreibung ihrer Privatsachen oder andere Nebenabsichten unter der Public der Privatinformation distrahiert werden, so muss notwendig das *ἔργον*¹⁵ liegen. Dahero wird sich keiner unterstehen, Privatisten unter den publiquen Kunden anzunehmen und auf keine Weise zu besorgen, auch keine Privatsachen unter den publiquen oder Privatstunden abzuschreiben.

8.

Alle Praeceptores müssen nicht nach ihrer Willkür dociren, was und wie sie wollen, sondern sich presse¹⁶ an das vorgeschriebene Schema Lectionum und der Bücher halten und bei dem Dociren nicht erlauben, dass alle zugleich, sondern ein jeder distinct, wenn er gefragt wird, allein antworte.

¹⁵ Das Werk, die Sache selbst.

¹⁶ Fest, eng.

9.

Alle Schulcollegen müssen die Jugend bei der Discussion, besonders am Mittwoch und Sonnabend, ihre Pflicht, die sie zuhause in Präparierung der Lectionen oder sonsten zu observieren haben, mit allem Ernst erinnern.

10.

Ein jeder Colleg ist schuldig, das Schul- und Feuergeld in 8 bis 10 Tagen in seiner Classe einzufordern und nach verfloffenen 10 Tagen diejenigen, so in seiner Classe restiren, auf'm Zettel in aller Collegen Namen auf's Rathaus zu schicken, damit die Eltern angehalten werden, das wenige zu rechter Zeit abzutragen; und kann solcher Zettel, der aufs Rathaus gesandt wird, von allen Collegen unterschrieben werden.

11.

Der Rector Scholae¹⁷ wird alle Wochen wenigstens einmal die übrigen Classes sowohl unter publicquen als Privatinformationen besuchen und dasjenige, so etwa auf einen besseren Fuss könnte reguliret werden, dem Herrn Inspectori Scholae hinterbringen.

12.

Die Translocation der Kinder von einer Bank zur andern, aus einer Classe in die andere wird keiner dem Rectori disputiren, wie solches vorhin durch die Eltern wider aller Schulen Absichten geschehen.

13.

Wie die Verantwortung, also auch die übrige Besorgung der Armen-Schüler in allen Stücken gehört dem Rectori alleine zu, da er dann zu sorgen hat, dass sie ihre auf einem besonderen Zettel annotirte Pflichten zu rechter Zeit und fleißig verrichten, und nicht ohne Not werden Lectionen abgehalten werden.

14.

Was sonsten die Treue der Praeceptorum und die Methode betrifft, so ist es nicht möglich, alles hierin zu berichten, indem

¹⁷ Rector Scholae war Johann Georg Messarosch (1728, 1731, vgl. Höft S. 268, 270).

die Geschicklichkeit jedweden Praeceptoris, sein Gewissen und Zuziehung anderer, absonderlich der neuen Subsidionum, das ganze Werk regieren müssen. Jedoch sind alle Collegen schuldig, wöchentlich, wie weit man in diesem oder anderm Buche und Stücke von Stund zur Stund absoviret, in einem Catalogum kurz aufzusetzen und desfalls alle vier Wochen in des Rectoris Classe zusammen zu kommen, um dem Rectori solches vorzuweisen, damit, wenn es zum Examine kommt, die Herren Scholarchen und Patronen genau sehen können, was man alle Tage in der Schule verrichtet.

15.

Schliesslich sollen auch die Collegae Scholae, wenn sie etwan ausreisen, oder sonst jemand ihrenthalben etwas zu erinnern hätte, sich vor keinem andern foro als ihren Superioribus sistiren.

Obige Leges Scholasticae werden hiemit von mir nach ihrem wahren Wert, Verstand und in allen ihren Clausulen zu schuldiger Beobachtung von denen, so es angehet, confirmiret.

Rendsburg, in der Generalsuperintendentur¹⁸, den 14. Juli 1729.

Georg Johann Conradi

Continuatio Legum Scholasticarum Rendesburgensium

B. C. D.¹⁹

Als einige Zeit her vielfältig geklaget worden, da der Rector krank lag, dass die Information der hiesigen publicquen Schule nicht so betrieben wird, als die Leges derselben es eigentlich erfordern und haben wollen; insonderheit aber, dass er mit der Schreib- und Rechenschule bishero in solcher Abnahme geraten, dass auch die mehresten Eltern daher bewogen werden, ihre Kinder aus der Schule hinwegzunehmen, um anderweitige fleissigere Information zu suchen, dieser einreissenden Un-

¹⁸ Die ehemalige Königliche Superintendentur liegt heute noch unter den Behördenhäusern am Paradeplatz. Es ist das stattliche Haus auf der Ecke der Königinstraße (Landratsamt). G. J. Conradi war königl. Generalsuperintendent für die Herzogtümer Schleswig-Holstein 1729–1747.

¹⁹ B(enigne) C(oncordnet) D(eus)?

ordnung aber um so vielmehr zu begegnen, je unverantwortlicher es wäre, solchem Unfleisse nachzusehen, so ist man Amts- und Gewissenswegen genötiget worden, sowohl wegen der Schreib- und Rechenschule, als auch der Current- und Armen-Schüler halber, sodann aber auch wegen Besuchung des öffentlichen Gottesdienstes und nachhero anzustellenden Examinirung nachfolgende Verordnung zu machen und denen übrigen Schul-Legibus anzuhängen.

Soviel dann nun das Letztere zuerst betrifft:

1.

Werden sämtliche Herrn Collegen von selbst ermessen, wie nötig es sei, den öffentlichen Gottesdienst am Sonntag zu besuchen und dadurch ihren untergebenen Discipuln ein rühmliches Exempel der Nachfolge zu werden, um so mehr, da laut des 10. Legis, so im §1 enthalten ist, ein jeder Praeceptor mit den Schülern die Predigt repetieren soll. Ist aber der Praeceptor nicht selber gegenwärtig, wie will er dann examiniren und Nachfrage halten in dem, das er selber nicht gehöret hat. Damit nun diesem vorgebeuet werde, sollen künftighin nach der Nachmittagpredigt alle Schüler, sowohl die Lateinischen als auch die Teutschen, keinen ausgenommen, Paar bei Paar in die Schule gehen und von denen sämtlichen Herren Praeceptoribus dahin begleitet werden, allwo dann der Rector Scholae im Beisein des Cantoris und des Schreibmeisters etwan eine Viertelstunde die Predigt auf eine catechetische und erbauliche Art durchgehen und wiederholen wird.

2.

Die Current- oder Armenschüler. So wird allen Schulcollegen hiemit recht ernstlich verboten, die Currentschüler unter der Information auf keinerlei Art und Weise vor sich und in ihren Diensten zu gebrauchen, worauf der Rector Scholae laut des 13. Legis §4 insbesondere wohl zu vigiliren hat. Und weil derselbe seines Rechtes, welches er bishero hiezu vor allen anderen Collegen gehabt hat, sich aus freien Stücken begiebet, so wird er mit seinem Exempel nicht nur beständig denen andern vorleuchten, sondern auch, wenn er die Übertretung dieses Gesetzes bemerket, solches alsobald dem Inspectori Scholae hinterbringen, damit derjenige Collega, der hier wider pecciret, entweder in Gegenwart des Rectoris oder nach Befinden publice mit einem

wohlverdienten Verweise desfalls könne angesehen werden. Was endlich

3.

des Schreibmeisters Information im Lesen, Schreiben und Rechnen anbetrifft, so wird er sich von selbst zu bescheiden wissen, dass was zuerst

1)

das Lesen angeht, er keinen von seinen Schülern vergönne, eher zu lesen, als bis sie vollkommen buchstabiren können. Sind sie aber bis auf das Lesen avanciret, so muss er niemals ihre Lection herlesen lassen, er habe sie denn ihnen selbst vorgelesen, und zwar

a) commatice, so, dass er bei einem jedweden Commate ein wenig, bei zwei Puncten ein bischen mehr und bei einem Puncto am allerlängsten inne halte. Es ist gewiss daran sehr viel gelegen, und man hat hernach mit erwachsenen Leuten viele Mühe und Arbeit, ehe man ihnen eine verwirrete und unordentliche Lectur, an die sie sich einmal gewöhnet, wiederum aus dem Kopfe und von der Zunge wegbringet. So muss

b) er sie auch durch sein eigenes Exempel und durch fleissiges Aufmerken antreiben, recht rein, deutlich und verständlich zu lesen; denn je reiner die Aussprache, je richtiger wird auch bei den Schülern hernachmals das Schreiben sein. Indessen ist es bis daher ärgerlich anzuhören gewesen, wenn fast durchgehends alle Knaben in der Teutschen Classe das schlechte (schlichte) s mit dem tz wider alle Natur dieser Sprache confundieren und zum Exempel den Seinigen tzeinigen, sehen tzehen, Seelen Zehlen und so ferner pronunciren. Weiter

c) kommt dem Schreibmeister auch bei, seine Untergebene dahin anzuhalten, dass sie lernen, affectuöse und beweglich lesen, auch sich angelegen sein lassen, ihre Stimme so zu verändern, als wie in denen täglichen Reden geschiehet. Z. E. „Wo gehest Du hin?“ soll und kann man nicht in einem Ton aussprechen, sondern den Accent und die Hebung der Stimme auf das letzte Wort setzen. Item „Werfet ihn in das äusserste Finsternis hinaus, da wird sein Heulen und Zähne Klappen“ muss mit einer den Zorn aus-

denkenden Stimme gelesen werden. Wo nun solche Veränderung der Stimme und Affecten im Lesen wohl in Acht genommen wird, da ist dergleichen Lesen nicht nur den Kindern selbst eine Lust, sondern es wird der bisherigen üblen Gewohnheit, da man alles in einem unangenehmen Ton herleiret, wie man solches ekelhaftes Lesen oder Absingen der Psalmen an denen Teutschen Knaben in der Kirche an allen Sonn- und Festtagen recht mit Verdruss anhören müssen, dadurch am besten begegnet. Es ist solches auch gar nicht über die Fähigkeit der Kinder, sondern sie lernen es sehr geschwinde, wenn nur fleissig Achtung darauf gegeben wird und es einem Praeceptor nicht an Geschicke fehlet. Endlich soll der Schreibmeister auch die grössten in seiner Classe zum Lateinischen Lesen anführen und sie dahin anhalten, dass sie wie im Teutschen also auch hier das weiche weichlich, das harte hart aussprechen und das Sch mit einem schlechten S oder T mit einem D, noch Zi mit Tschi und das b mit einem p nicht vermengen, folglich nicht anstatt patcir, patschir, vor bene, pene sagen.

2)

Die Arbeit im Schreiben betreffend, so hat der Schreibmeister zu merken, dass es nicht genug sei, denen Kindern schlechthin vorschreiben und dieselbe, ohne einige Acht auf sie und die Correctur zu haben, allein vor sich schreiben zu lassen, sondern dass man den Anfängern insonderheit zeige, wie sie die Feder recht halten, das Papier legen, die Hand regiren, und wo sie den Zug eines jeden Buchstabens anfangen und endigen sollen; folglich ihnen die Hand nach aller dieser Arbeit erfahrener Schreibmeister Art und Pflicht manirlich und unverdrossen führe. Es ist hiebei wohl in Acht zu nehmen, dass die Zierlichkeit im Schreiben nicht bestehe in allerhand verworrenen, abenteuerlichen grossen Zügen, sondern vielmehr darinnen, dass alles, was mit einem scharfen und frischen Striche soll gemacht werden, scharf, und das fliessend sein soll, auch leichthin und laufend scheine. Und weil man diejenige Orthographie im Teutschen vor die beste hält, welche in des seel. Doctor Luthers Bibel observiret worden, so muss man ihnen die Psalmen und andere Biblische Sprüche daraus als ein Muster vorschreiben. Denn darinnen stehet deutlich zu ersehen, welche Wörter doppelte und welche einfache Buchstaben haben, und welche mit grossen und kleinen Initialbuchstaben sollen geschrieben werden. Und weil die öffentlichen Stunden nicht nur zum Lesen und Rechnen, sondern auch

zum Schreiben gewidmet sind, so wird der Schreibmeister des Nachmittags und bis zwei Uhr nicht nur die Teutschen, sondern auch die Kleinsten von den Lateinischen im Schreiben fleißig unterrichten, von einem zum andern beständig gehen, denen Anfängern die Hand führen und, da denn so der Grund bereits gefestet, unverdrossen ihre Fehler zeigen und auf dem Rande, jedoch daß sie es sehen, corrigiren, und zwar also, daß er auf diese die erste, auf jene die andere halbe Stunde wende. Auf jeder Seite des Schreibbuches wird auch das Datum erfordert, damit man sehe, was an diesem oder jenem Tage geschrieben und corrigiret worden.

3)

Kommt man hiernegst auf die Arbeit im Rechnen, so hat der Schreibmeister wohl in Acht zu nehmen, daß es ja nicht daran genug sei, mit den Scholaren die Exempel nur vorzunehmen, die in dem hiezu bestellten Rechenbuche enthalten sind, sondern daß man ihnen öfters ex tempore einige Casus in die Feder, oder welches noch besser, auf die in den Schulen befindliche schwarze Tafel dictire, welche im Buche nicht stehen und doch täglich im Haus- und Kaufhandel vorkommen. Hiebei also hat der Docens dahin zu sehen, daß er seinen Schülern nicht allein Regeln und Exempel vorlege, sondern daß er auch bei den Exempeln jederzeit den rechten Grund der Regeln zeige, damit sie diese an sich leichte, aber sehr nützliche Wissenschaft nicht ohne Verstand und nur ins Papier und Gedächtnis fassen, sondern auch, welches das Hauptwerk hiebey ist, solche mit Verstand begreifen. Geschieht dieses, so werden denn die bisherigen Klagen aufhören, daß Scholaren, die ihr gewöhnliches Rechenbuch etliche Mal durchgegangen, gleichwohl nicht capabel sind, ein geringes Exempel zu machen, wenn es nicht in ihrem Buche stehet. Wie auch

4)

der Schreibmeister einige kurze Zeit auf das Catechisiren wendet, so soll er, sooft diese Arbeit vorgenommen wird, stets vor Augen haben und sicher glauben, daß geschickt und erbaulich Catechisiren eine größere Kunst und Gnade Gottes sei als zierlich predigen. Denn man hat da alle Hände voll zu tun, wenn alles soll klar und deutlich gemacht werden, und man denen boßhaftigen Verdrehungen vorbeugen und denen Einwürfen der kranken Vernunft begegnen will. Vor diesmal kann

dieses Wenige, was nachfolget, zu einer Richtschnur dienen, daß man nämlich

- a) des Catechismus Worte kürztlich und einfältig erkläre, und ob die Kleinen zu dem Verstande desselben gelanget, durch Fragen solches versuche. So müssen auch
- b) die Fragen nach dem Begriff der Catechumenorum eingerichtet und garnicht lang sein. Ferner
- c) muß man die Fragen oft verändern; denn so kann man besser sehen, ob die Kinder die Sache gründlich inne haben oder nicht. Eine Veränderung aber zu machen wird dem nicht schwer fallen, welcher der Sprache mächtig ist und sich vorher gehörigermaßen darauf präpariret hat.
- d) Die Antwort der Catechumenorum muß der Catechet auch wiederholen. Ist sie recht, so giebet er ihr Beifall, wo nicht, so verbessert er sie, und dieses mit Sanftmut.
- e) Man muß auch oft die Frage so deutlich abfassen, daß die Antwort selbst in der Frage lieget und man solche daraus hernehmen kann.

5)

Damit nun diesem allen um so viel besser möge nachgelebet und der Schreibmeister an der Ausübung dessen nicht gehindert werden, so soll demselben hiemit auf das ernsthafteste und sub poena suspensionis verboten sein, weiter in den Informationsstunden Federn zum Verkauf zu schneiden, fremde Briefschaften abzu copiren und die Kirchengesänge auf den Tafeln zu schreiben, noch sonsten sich gebrauchen lassen, Hochzeitgäste zu bitten oder zur Leichenfolge zu invitiren, oder sonsten die Aufwartung vor dem Küster in der Kirche zu verrichten, in betracht, daß Er dazu nicht bestellet, sondern lediglich allein zur Schularbeit berufen und daher solchem seinem Amte gemäß sich zu bezeigen hat.

Indessen damit es an einer guten Aufsicht hierin nicht fehlen möge, so wird der Rector Scholae, wie auf die Beobachtung aller Schulgesetze, also auch hierauf ein wachsames Auge haben und vermöge des 11. Legis § 4 sowohl des Cantoris als insbesondere des Schreibmeisters²⁰ publique und Privatstunden alle Wochen wenigstens einmal besuchen, die Information dasselbst mit anhören, die Untergebenen bisweilen examiniren, ihre Arbeit durchsehen, die Scholaren öffentlich und insbesondere zum Fleiß ermahnen, und so er Unordnung vorfindet, und er

solches nicht zu hemmen vermag, alsdann dem Inspectori Scholae hinterbringen.

Zum Beschluß ist noch zu erinnern, und gehört zu der 5. Abtheilung vom Catechisiren, daß der Schreibmeister, um alle Confusion zu verhüten, keinen anderen Catechismus mit seinen Untergebenen tractiren soll als eben denselbigen, welchen der Rector und Cantor in ihrer Classe haben.

Rendsburg, den 6. December 1732.

Obige Punkte, welche zum Besten der Jugend und zur Gewissensbewahrung derjenigen Lehrende, so es angehet, abzielen, werden vor mir als Generalsuperintendenten und Praeposito von Amts wegen approbiret und confirmiret.

Rendsburg, den 18. December 1732.

Georg Johannes Conradi, manu propria.

²⁰ Damals (1732) waren also an der Rendsburger Lateinschule bereits drei Lehrkräfte: der Rector und der Cantor, seit der Einführung der reformatorischen Kirchenordnung im Jahre 1537, und der hier zum ersten Male genannte Schreibmeister. Und so blieb es bis in das 19. Jahrhundert hinein. Erst im Jahre 1818 wurde die Besoldung für eine vierte Lehrkraft bereitgestellt durch Aufhebung des Diakonats an der St. Marienkirche.